

Ein Einwohnerantrag (in einigen Bundesländern als Bürgerantrag bezeichnet) kann als Vorstufe für ein Bürgerbegehren angesehen werden (er ist jedoch keine notwendige Voraussetzung!). Auch hier müssen Unterschriften gesammelt werden, deren erforderliche Anzahl jedoch deutlich unter der eines Bürgerbegehrens liegt. Einwohneranträge können Sie in fast jeder deutschen Gemeinde einbringen. Nur in den hessischen Gemeinden und in den Hamburger Bezirken sind sie nicht vorgesehen. Thematisch muss sich der Bürgerantrag naturgemäß auf eine Gemeindeangelegenheit beziehen.

Mit einem Einwohnerantrag können Gemeindeglieder eine Beratung des Gemeinderates zu einer bestimmten Angelegenheit beantragen. Dafür müssen sie in ihrer Gemeinde eine bestimmte Anzahl an Unterschriften sammeln, die je nach Bundesland unterschiedlich hoch ausfällt. Unterschriftsberechtigt sind in den meisten Bundesländern alle Gemeindeglieder ab 16 oder teilweise bereits ab 14 Jahren. Wird der Antrag in Ihrer Gemeindeordnung als „Bürgerantrag“ bezeichnet, so dürfen jedoch nur wahlberechtigte Einwohner unterzeichnen, d.h. es richtet sich nach dem Kommunalwahlrecht, ob auch 16-Jährige bereits teilnehmen dürfen. Eine Frist, in der die Unterschriften gesammelt werden müssen ist nur in wenigen Bundesländern vorgesehen.

**Regelungen zum Einwohnerantrag/Bürgerantrag in den Bundesländern**

Bundesland	Bezeichnung	Wer darf unterschreiben? (Antragsberechtigung)	Unterschriftenanzahl	Frist <sup>1</sup>
Baden-Württemberg	Bürgerantrag	Ab 18 Jahren	10% der für ein Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriftenanzahl	2 Wochen
Bayern	Bürgerantrag	Ab 18 Jahren	1% der Antragsberechtigten	keine
Berlin (Bezirke)	Einwohnerantrag	Ab 16 Jahren	1% der Antragsberechtigten	keine
Brandenburg	Einwohnerantrag	Ab 16 Jahren	5% der Antragsberechtigten	keine
Bremen (Stadt)	Bürgerantrag	Ab 16 Jahren	2% der Antragsberechtigten	keine
Bremerhaven	Einwohnerantrag	Ab 16 Jahren	2% der Antragsberechtigten	keine
Hamburg (Bezirke)	-	-	-	-
Hessen	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	Einwohnerantrag	Ab 14 Jahren	5% der Antragsberechtigten	keine
Niedersachsen*	Einwohnerantrag	Ab 14 Jahren	2,5-5% der Antragsberechtigten (gestaffelt je nach Gemeindegröße)	keine
Nordrhein-Westfalen	Einwohnerantrag	Ab 14 Jahren	5% der Antragsberechtigten (in kreisfreien Städten 4%)	keine
Rheinland-Pfalz	Einwohnerantrag	Ab 16 Jahren	2-5 % der Antragsberechtigten (gestaffelt je nach Gemeindegröße)	keine
Saarland	Einwohnerantrag	Ab 16 Jahren	5% der Antragsberechtigten	keine
Sachsen	Einwohnerantrag	Ab 16 Jahren	10% der Antragsberechtigten (die Hauptsatzung kann ein geringeres Quorum von mind. 5% festsetzen)	keine
Sachsen-Anhalt*	Einwohnerantrag	Ab 16, bei Jugendbelangen ab 14 Jahren	Max. 5% der Antragsberechtigten (gestaffelt je nach Gemeindegröße)	6 Wochen
Schleswig-Holstein	Einwohnerantrag	Ab 14 Jahren	5% der Antragsberechtigten	keine
Thüringen	Einwohnerantrag	Ab 14 Jahren	1% der Antragsberechtigten (jedoch max. 300 Einwohner pro Gemeinde)	keine

<sup>1</sup>Diese Frist gilt nur für den Fall, dass sich der Antrag gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet.

\*In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt „soll“ der Einwohnerantrag zudem einen Vorschlag enthalten

Bei der Unterschriftensammlung sollten Sie immer ein gewisses Polster an Unterschriften einplanen, da bei der späteren Überprüfung erfahrungsgemäß einige der Unterschriften, aufgrund doppelter oder unleserlicher Unterschriften, nicht als gültig anerkannt werden. Um ganz sicher zu gehen sollten etwa 25% mehr als die geforderte Anzahl an Unterschriften gesammelt werden.

In Sachsen-Anhalt und Niedersachsen „soll“ der Einwohnerantrag zudem einen Vorschlag enthalten, wie die mit der Erfüllung des Anliegens verbundenen Kosten oder Einnahmeausfälle gedeckt werden können.

Nach Einreichung prüft der Gemeinderat die Zulässigkeit des Einwohnerantrags (wurden genügend gültige Unterschriften gesammelt etc.). Ist der Antrag zulässig, so hat der Gemeinderat innerhalb einer bestimmten Frist (meist von 3 Monaten) darüber zu beraten. Dabei müssen die Antragsteller angehört werden. Das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung, den Antrag für unzulässig zu erklären, müssen ortsüblich bekannt gemacht werden.